

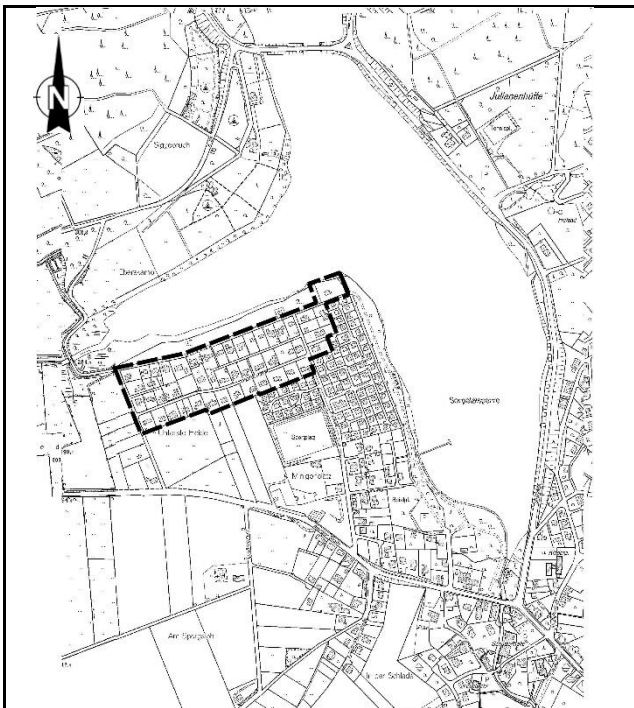
Erneute Bekanntmachung der Stadt Sundern (Sauerland)

über das Inkrafttreten der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 15 „An der Hespe“ für den Ortsteil Amecke

Der Rat der Stadt Sundern hat in seiner Sitzung am 12.11.2015 die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 15 „An der Hespe“ gemäß § 10 Abs. 1 der Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Fassung, als Satzung beschlossen. Außerdem hat der Rat der Stadt Sundern der Begründung zu der Neuaufstellung des Bebauungsplanes zugestimmt.

„Der Rat der Stadt Sundern beschließt einstimmig die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 15 „An der Hespe“, mit der gem. § 9 Abs. 8 BauGB beigefügten Begründung und dem Umweltbericht, gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung (Anlagen 1 bis 3 zur Vorlage 042/IX, 2. Ergänzung). Die in den Anlagen 4.1, 4.3 und 4.5 zur Vorlage 042/IX, 2. Ergänzung aufgeführten Stellungnahmen, teilweise wörtlich übernommen, teilweise zusammengefasst wiedergegeben, sind Bestandteil des Satzungsbeschlusses.“

Das Wochenendhausgebiet wird heute überwiegend als Dauerwohnsitz genutzt. Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 15 „An der Hespe“ soll der vorhandene Bestand gesichert werden, insbesondere soll die Art der baulichen Nutzung geändert werden.



Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte © Hochsauerlandkreis

Dieser Übersichtsplan dient nur dem besseren Verständnis der Bekanntmachung. Er hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Geltungsbereiches der Bauleitplanung.

Das ca. 5,2 ha große Plangebiet liegt nordwestlich der Ortsmitte des Ortsteils Sundern-Amecke sowie westlich der Sorpetalsperre. Im Norden grenzt das Plangebiet, durch einen Grünstreifen getrennt, an das Vorbeck der Sorpetalsperre, im Osten an das Wochenendhausgebiet „Westufer“, im Süden an das Wochenendhausgebiet „Am Hudeweg“ sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen und im Westen an weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung: Amecke

Flur: 9

Flurstücke: 33 (teilweise), 154, 161, 168, 197, 204, 217, 218, 219, 220, 221, 223, 225, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 240, 241, 251, 252, 254, 255, 261, 310, 311, 325, 327, 329, 330, 331, 332, 334, 336, 337, 363, 375, 376, 420, 429, 431, 432, 514 (teilweise), 518, 534, 541, 542, 546, 548, 564, 568, 569, 570, 572, 576, 577, 578, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 592 (teilweise)

sowie

Flur: 15

Flurstücke: 23 (teilweise), 54 und 68 (teilweise).

Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 15 „An der Hespe“ wird mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung ab sofort in der Stadtverwaltung Sundern, Verwaltungsgebäude Rathausplatz 1, 59846 Sundern, Fachbereich 3, Abt. 3.1 Stadtentwicklung und Umwelt, 3. Obergeschoss, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, den Planentwurf sowie weitere Planinformationen im Internet unter www.sundern.de

>Rathaus & Politik >Stadtentwicklung & Stadtplanung einzusehen.

Hinweise:

1. Parallel zu der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 15 „An der Hespe“ wird der ursprüngliche Bebauungsplan Nr. A 15 „An der Hespe“ aufgehoben. Auf die entsprechende Bekanntmachung wird hingewiesen.

2. § 44 Abs. 3 und 4 BauGB

Über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

3. § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Sundern unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, wird aufgrund einer fehlerhaften Ausfertigung des Bebauungsplanes die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 15 „An der Hespe“ nochmals in der Fassung des Beschlusses vom November 2015 bekannt gemacht. Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 27.11.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss zu der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 15 „An der Hespe“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Stadt Sundern, Rathausplatz 1, 59846 Sundern, geltend zu machen.

Sundern (Sauerland), den 16.04.2021
Der Bürgermeister
gez. Willeke